

## K

Kammern und Senate für Arbeitsrechtssachen: Organe des einheitlichen Gerichtssystems der DDR zur Rechtsprechung in Arbeitsrechtssachen, die von den Kreisgerichten, den Bezirksgerichten und dem Obersten Gericht der DDR (->■ *Gerichte*) ausgeübt wird. Rechtliche Grundlage für das Verfahren in Arbeitsrechtssachen ist die Arbeitsgerichtsordnung, die vom Ministerrat der DDR entsprechend § 148 des Gesetzbuches der Arbeit erlassen wurde. Im arbeitsrechtlichen Verfahren wirken die-> *Gewerkschaften* mit. Die Werkstätigen können einen gewerkschaftlichen Prozessvertreter in Anspruch nehmen. Die Kammer für Arbeitsrechtssachen entscheidet als Organ des Kreisgerichts in erster Instanz über Einsprüche gegen Entscheidungen der Konfliktkommissionen (-> *gesellschaftliche Gerichte*) oder arbeitsrechtliche Klagen und Anträge von Werkstätigen, für die Konfliktkommissionen nicht zuständig sind. Die Kammer für Arbeitsrechtssachen des Kreisgerichts ist mit einem -> *Richter* als Vorsitzenden und zwei gewählten -> *Schöffen* besetzt. Der Senat für Arbeitsrechtssachen des Bezirksgerichts entscheidet als Gericht zweiter Instanz über -> *Rechtsmittel* gegen Entscheidungen der Kammern für Arbeitsrechtssachen der Kreisgerichte. Der Senat ist mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei gewählten Schöffen besetzt. Der Senat kann auch als Gericht erster Instanz tätig werden, wenn entweder der Staatsanwalt des Bezirkes die Verhandlung vor dem Bezirksgericht beantragt hat oder der Direktor des Bezirksgerichts die Heranziehung der Arbeitsrechtssache verfügt hat. Der Senat kann dem Direktor des Bezirksgerichts auch die -> *Kassation* rechtskräftiger arbeitsrechtlicher Entscheidungen der Kreis-

gerichte Vorschlägen. Der Senat für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts der DDR übt als Gremium des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen die Arbeitsrechtssprechung des Obersten Gerichts aus. Er ist mit einem Oberrichter als Vorsitzendem, einem Richter und drei (von der Volkskammer gewählten) Schöffen besetzt. Er entscheidet über Anträge auf Kassation rechtskräftiger arbeitsrechtlicher Entscheidungen der Kreis- und Bezirksgerichte. Er wird auch als Gericht zweiter Instanz tätig, um über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte zu entscheiden, wenn Senate der Bezirksgerichte als Gerichte erster Instanz tätig waren. Der Senat für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts der DDR leitet und sichert die einheitliche Rechtsanwendung der Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit und der zu seiner Verwirklichung erlassenen arbeitsrechtlichen Vorschriften.

Kassation: Rechtsbehelf zur Überprüfung rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen. Die K. ist ein Mittel des Staates, um unrichtige Entscheidungen, die die Einheitlichkeit und Gesetzlichkeit der Rechtsanwendung gefährden, auch nach Eintritt der -> *Rechtskraft* zu korrigieren. Die K. ist bis zu einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft zulässig. In Ausnahmefällen ist die K. in Strafsachen zugunsten des Angeklagten auch nach der Jahresfrist noch möglich. K.sverfahren werden am Obersten Gericht der DDR von den Senaten und vom Präsidium durchgeführt sowie an den Bezirksgerichten von den Präsidien; hier nur für Entscheidungen der Kreisgerichte. Antragsberechtigt für die K. am Obersten Gericht sind sein Präsident und der Generalstaatsanwalt der DDR, für die K.